

Satzung
des
Alstereck Verein für Wassersport e.V.
Brombeerweg 74
22339 Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

Der am 13. November 1923 gegründete Verein führt den Namen

Alstereck Verein für Wassersport e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Die Farben sind gelb-schwarz.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sportverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Kanusports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere des Rennsports im Sinne der olympischen Idee, des Wasserwanderns und geeigneter Ergänzungssportarten.

Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschußanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- Erwachsene Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Für die Aufnahme des Antragstellers ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines anderen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus haben sie alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder ein Mitgliedsbeitragsrückstand von mehr als 3 Monaten besteht.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied Einspruch einlegen und eine Einberufung des Ehrenrates verlangen. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei fristgerechtem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung darüber einzuberufen. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Bei Verstoß gegen diese kann der Vorstand Sanktionen erlassen.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beiträge sowie alle anderen Gebühren sind im voraus fällig. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Außerordentliche Beiträge (Umlagen) können im Laufe eines Jahres nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer/innen
- der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand stellt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, nach § 37 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Berufung der Versammlung ermächtigen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Ehrenrates
- Festlegung von Beiträgen, außerordentliche Beiträge (Umlagen), Gebühren und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen, Ausschüssen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt sowie die/der gewählte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendwart/in.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt wird. Dies

gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Versammlung gestellt werden, jedoch keine bzgl. Satzungsänderungen. Über Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die nicht termingemäß vorgelegen haben, darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünschen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden - soweit in dieser Satzung keine gegenteilige Regelung getroffen wurde - mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitglieds muß eine schriftliche (geheime) Abstimmung durchgeführt werden.

Alle Mitglieder, die mit Vereinsaufgaben bzw. Funktionen betraut sind, können bei grober Pflichtverletzung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Rennsportwart/in
- Wandersportwart/in
- 1. Jugendwart/in (Vertretung: 2. Jugendwart/in)
- 1. Bootshauswart/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die/der:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der hier genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bilden die Jugendwarte, sie sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar. Die gemäß Jugendordnung gewählten Jugendwarte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl auf einer innerhalb von zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Amtszeit des durch die Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

Die/der 1. Vorsitzende, Jugendwart/in, Wandersportwart/in, und Bootshauswart/in werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Die/der 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in, Rennsportwart/in sowie die Leitung weiterer von der Mitgliederversammlung einzurichtender Abteilungen werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse und Mitarbeiter, die für mehr als ein Jahr mit Aufgaben betraut werden sollen, müssen auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen sowie zusätzlich auf Anforderung des Vorstandes. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

Die Kassenprüfer/innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in allen Streitigkeiten und Differenzen innerhalb des Vereins unter Ausschluß des Rechtsweges zu schlichten und gegebenenfalls zu entscheiden, wenn vorherige Schlichtungsversuche des Vorstandes gescheitert sind. Der Ehrenrat kann nur durch den Vorstand angerufen werden, dazu ist der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffe-

nen Mitgliedes mit zweimonatiger Frist verpflichtet. Sofern eine fristgerechte Einberufung des Ehrenrates durch den Vorstand nicht erfolgt ist, kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat direkt anrufen.

Der Ehrenrat tritt mit drei seiner Mitglieder in Funktion, die aus den gewählten Ehrenratmitgliedern ausgelost werden. Ehrenratmitglieder, die von dem zur Verhandlung stehenden Fall betroffen sind, dürfen nicht als Ehrenratmitglieder tätig werden.

Die Beschlußfassung des Ehrenrates erfolgt in geheimer Sitzung.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind den betroffenen Parteien und der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Protokollführer/in.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes ist - unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer, behandelten Themen und Abstimmungsergebnissen - innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Protokollführer/in, bei Abwesenheit von einer/einem zu benennenden Schriftführer/in, und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung des Alsterecks, Verein für Wassersport. Diese wird von einer Mitgliederversammlung des Alsterecks bestätigt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet weder für eintretende Unfälle noch für etwaige Diebstähle oder Schäden, die sich im Rahmen seines Betriebes ereignen. Eine Ausnahme bilden Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die Änderungsvorschläge in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Beantragt $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Einladung muß der Antrag und seine Bedeutung klar ersichtlich sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jedem Fall beschlußfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch die gemäß § 48 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) benannten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluß diese Einrichtung bestimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 29.07.1999 in Kraft.